



Brüssel, den 21. September 2018
(OR. en)

12062/18

Interinstitutionelle Dossiers:

2018/0319(NLE)

2018/0318(NLE)

FRONT 286
COWEB 128

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11909/18, 11913/18

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
– Annahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Am 7. März 2017 hat die Kommission die Ermächtigung des Rates erhalten, Verhandlungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über eine Vereinbarung über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufzunehmen. Der Zweck der Statusvereinbarung, auf Grundlage von Artikel 54 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹, besteht darin, die Agentur zur Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Hinblick auf den Schutz der Außengrenzen zu ermächtigen.

¹ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

Die Agentur kann dazu Aktionen an den Außengrenzen durchführen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) und ein benachbarter Drittstaat mindestens eines dieser Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung dieses Drittstaats teilnehmen, wobei die Aktion auch im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats stattfinden kann.

Sollte gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 vorgesehen werden, dass Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache in ein Drittland zu Aktionen entsandt werden, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben, oder sollten andere Aktionen in Drittländern dies erfordern, ist zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat eine Statusvereinbarung zu schließen.

2. Der Entwurf der Statusvereinbarung wurde am 18. Juli 2018 von der Kommission und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien paraphiert. Die Kommission hat dem Rat am 5. September 2018 die beiden eingangs genannten Vorschläge² übermittelt:
 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien;
 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates³ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

² Dok. 11909/18 + ADD 1 und Dok. 11913/18 + ADD 1.

³ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

4. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
6. Die Vereinbarung sollte unterzeichnet und die beiden beigefügten gemeinsamen Erklärungen (im Hinblick auf Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein bzw. die Befreiungen der Teammitglieder) sollten gebilligt werden.
7. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, er möge dem Rat empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - a) den Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung des Abkommens als A-Punkt annimmt. Der Wortlaut des Beschlusses ist in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12027/18) wiedergegeben;
 - b) die beiden gemeinsamen Erklärungen im Anhang des Beschlusses über die Unterzeichnung annimmt (Dok. 12027/18);
 - c) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12028/18) sowie den Text der eingangs genannten Vereinbarung (Dok. 12043/18) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

⁴ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).